



Ratsinformationssystem

Vorlage 2019/0349 - Beschlüsse

Betreff: Treibjagden
Status: öffentlich
Verfasser: Klaudia Scholz
Federführend:FB 55 - Stadtgrün
Beratungsfolge:
Vorlage-Art: Anfrage_Formular
Bearbeiter/-in:Bensel, Heike

Ausschuss für Umweltschutz
08.05.2019 des Ausschusses für Umweltschutz zur Kenntnis genommen

08.05.2019 Ausschuss für Umweltschutz zur Kenntnis genommen

Die gestellten Fragen beantwortet Herr Kuhl vom Fachbereich 55 / Stadtgrün wie folgt:

Frage 1. Wie oft sind Treibjagden auf das Jahr gesehen in Herne?

Antwort: Treibjagden sind nicht anzumelden oder anzuzeigen. Von daher liegen der unteren Jagdbehörde keine Erkenntnisse hierzu vor.

Frage 2. Sind solche Jagden immer an Wochenenden oder vom Wochentag unabhängig?

Antwort: Treibjagden oder (auch Gesellschaftsjagden) sind an Sonn- und Feiertagen grundsätzlich verboten. Ansonsten können diese Jagden an jedem anderen beliebigen Wochentag durchgeführt werden.

Frage 3. Sind die Jagden nur bei gutem Wetter durchführbar?

Antwort: Nein.

Frage 4. Gab oder wird es in naher Zukunft Treibjagden auch in anderen öffentlichen Parks geben?

Antwort: Zunächst muss gesagt werden, dass es sich bei dem Gebiet am Volkspark nicht um einen öffentlichen Park handelt, sondern (mit Ausnahme des Sportplatzes) um ein Naturschutzgebiet, in dem die ordnungsgemäße Jagd gestattet ist.

Ob in diesem Bereich weitere Aktivitäten geplant sind, entzieht sich der Kenntnis der unteren Jagdbehörde, da die Jagdausübung dort nicht anzuzeigen ist (vgl. hierzu auch Antwort zu Frage 1).

Öffentlichen Parks sind Bestandteile des Jagdpachtvertrages und dürfen dementsprechend bejagt werden.

Wohngebiete, Friedhöfe, Kleingartenanlagen und Bundesautobahnen sind sog. „befriedete Bezirke“. Die Bejagung in einem solchen Bereich kann allerdings nur mit Genehmigung der unteren Jagdbehörde oder auf deren Veranlassung hin erfolgen.

Treibjagden sind dort allerdings üblicherweise verboten.

Frage 5. Gibt es bei solchen Jagden Maßnahmen zur Unfallprävention? Wenn ja: Wie sehen diese aus?

Antwort: Grundsätzlich muss jede/r Jagdscheininhaber/in bei Jagdscheinausstellung eine Jagdhaftpflichtversicherung nachweisen.

Für die Durchführung einer Treibjagd ist der/die Jagdpächter/in verantwortlich. Er/sie kann beispielsweise das zu bejagende Grundstück absperren, Schilder aufstellen oder Ordner einsetzen, um eine eventuelle Gefährdung der Öffentlichkeit so gering wie möglich zu halten.

Eine gesetzliche Regelung/Verpflichtung hierzu gibt es allerdings nicht.

Frage 6. Gab es bei Jagden dieser Art schon Personenschäden?

Antwort: Dies entzieht sich der Kenntnis der unteren Jagdbehörde. Bei eventuell eintretenden Schäden handelt es sich im Einzelfall um eine privatrechtliche Angelegenheit zwischen dem/der Geschädigten und dem/der jeweiligen Jäger/in.

[Impressum](#)

[Barrierefreiheitserklärung](#)

[Newsletter](#) 

[Datenschutzerklärung](#)

[Kontakt](#)

[Presse](#)

[Stadtplan](#) 

[Stellenangebote](#)